

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/3 vom 22. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2019_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/3 du 22 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/3 del 22 marzo 2019

Regeste

Kalenderjahr-Praxis. Anrechenbarer Tagessatz für Kinder, die in einer Pflegefamilie und nicht in einem Pflegeheim untergebracht sind (SGs 351.52) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. März 2019, EL 2019/3).

Erwägungen

E. 1

Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. statt vieler das Urteil 9C_703/2009 vom 30. Oktober 2009, E. 2.2 f., mit Hinweisen) ist nur das Dispositiv, nicht aber die Begründung eines Entscheides anfechtbar. Nur wenn das Dispositiv eines Rückweisungsentscheides ausdrücklich auf die Erwägungen verweist, werden diese zum Bestandteil des anfechtbaren Entscheides und damit für die Vorinstanz verbindlich. Im Schrifttum ist aber mit einer überzeugenden Begründung aufgezeigt worden, dass es entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine entscheidende Rolle spielen kann, ob im Dispositiv eines Entscheides explizit auf die Erwägungen verwiesen wird. Das Dispositiv eines Gerichtsentscheides ist vielmehr genauso auslegungsbedürftig wie jenes einer Verfügung der Verwaltung. Für die Auslegung muss – ob mit oder ohne ausdrücklichen Verweis im Dispositiv – die Begründung herangezogen werden, denn dieser lassen sich in aller Regel die Überlegungen und Motive entnehmen, von denen sich das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung hat leiten lassen. Die Begründung eines Entscheides ist mit anderen Worten die primäre Quelle, auf die bei der Auslegung eines Dispositivs zurückgegriffen werden muss (vgl. zum Ganzen auch PHILIPP GEERTSEN, Zur Mündigkeit der Urteilsbegründung von Rückweisungsentscheiden in der sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung, in: SZS 2018, S. 505 f.). Der Begründung des Urteils des Bundesgerichtes 9C_480/2018 vom 30. Januar 2019 lässt sich eindeutig entnehmen, dass das Versicherungsgericht vorliegend die „Kalenderjahr-Praxis“ anwenden muss. Auch wenn das Dispositiv des Bundesgerichtsurteils keinen ausdrücklichen Verweis auf die Erwägungen enthält, zwingt die sorgfältige Interpretation des Urteilsdispositivs das Versicherungsgericht dazu, sich an diese Anweisung zu halten.

E. 2

2.1 Bei der Verfügung vom 19. Dezember 2016 hat es sich ganz offensichtlich um eine gewöhnliche Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt, deren Inhalt sich allein darauf beschränkt hat, die laufende Ergänzungsleistung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 an eine Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung anzupassen. Die Verfügung enthält nicht einen einzigen Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin die „Kalenderjahr-Praxis“ hätte zur

Anwendung bringen wollen beziehungsweise dass die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 komplett und ohne jede Bindung an ihre früheren Verfügungen hätte neu festsetzen wollen. Auch die Akten jenes Verwaltungsverfahrens, das mit dieser Verfügung abgeschlossen worden ist, enthalten keine entsprechenden Hinweise. Bei genauer Betrachtung kann also kein Zweifel daran bestehen, dass die Verfügung vom 19. Dezember 2016 eine gewöhnliche Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gewesen ist. Im Übrigen entspricht es auch der ständigen Praxis der Beschwerdegegnerin, die „Kalenderjahr-Praxis“ nicht anzuwenden, denn in den allermeisten Fällen erlässt sie auf einen Kalenderjahrwechsel hin ganz gewöhnliche Revisionsverfügungen, das heisst sie setzt die Ergänzungsleistung eben gerade nicht umfassend neu fest. Ganz offensichtlich verstösst sie vor diesem Hintergrund in krasser Weise gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn sie in einem Einzelfall entgegen ihrer eigenen Praxis eine Verfügung in Anwendung der „Kalenderjahr-Praxis“ erlässt. Die vorliegend (erst) im Einspracheverfahren aus nicht nachvollziehbaren Gründen vorgenommene Umdeutung der Verfügung vom 19. Dezember 2016 erweist sich damit als rechtsmissbräuchlich. Mit diesem Vorgehen hat die Beschwerdegegnerin letztlich den Inhalt der Verfügung vom 19. Dezember 2016 vollständig „ausgewechselt“. Das Bundesgericht muss das übersehen und deshalb fälschlicherweise angenommen haben, die Verfügung vom 19. Dezember 2016 sei von Beginn weg eine „Kalenderjahr-Praxis-Verfügung“ gewesen. Dieses Versehen ändert allerdings nichts daran, dass das Bundesgericht das Versicherungsgericht verbindlich verpflichtet hat, die „Kalenderjahr-Praxis“ anzuwenden. Dem Versicherungsgericht bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Umdeutung der Verfügung vom 19. Dezember 2016 zu ignorieren und davon auszugehen, dass diese eine Anwendung der „Kalenderjahr-Praxis“ beinhaltet habe.

2.2 Da die „Kalenderjahr-Praxis“ darin besteht, dass eine Ergänzungsleistung auf den Beginn jeden neuen Kalenderjahres ohne jede Bindung an frühere, formell rechtskräftige und damit eigentlich verbindliche Verfügungen komplett neu festgesetzt wird, unterscheidet sich eine Verfügung, die in Anwendung der „Kalenderjahr-Praxis“ ergeht, in nichts von einer erstmaligen Zusprache einer Ergänzungsleistung. Folglich muss das Verwaltungsverfahren, das mit einer Anwendung der „Kalenderjahr-Praxis“ abgeschlossen werden soll, in jeder Hinsicht einem Verwaltungsverfahren entsprechen, in dem erstmals eine Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung geprüft wird. Das bedeutet, dass in einem „Kalenderjahr-Verfahren“ alle Anspruchsvoraussetzungen überprüft und insbesondere sämtliche Berechnungspositionen neu ermittelt werden müssen, denn von den früheren Verfügungen bleibt ja nichts übrig, das verbindlich wäre. Eine solch umfassende Prüfung und Neufestsetzung der Ergänzungsleistung setzt gemäss dem Art. 43 Abs. 1 ATSG eine ebenso umfassende Ermittlung des gesamten massgebenden, aktuellen Sachverhaltes voraus. Nichts anderes gilt ja schliesslich bei einer erstmaligen Zusprache einer Ergänzungsleistung. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin diese umfassende Untersuchungspflicht aber natürlich nicht erfüllt, denn sie ist ja davon ausgegangen, dass es sich um ein Revisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG handle, sodass der Sachverhalt nur auf eine allfällige Änderung auf den 1. Januar 2017 geprüft werden müsse. Selbstverständlich kann es nicht die Sache des Versicherungsgerichtes sein, die ureigenste Aufgabe der Beschwerdegegnerin, nämlich die umfassende Sachverhaltsabklärung, an deren Stelle zu erfüllen. Gegen eine nachträgliche Sachverhaltsabklärung im Beschwerdeverfahren spricht auch der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin selbst den Verfahrensgegenstand durch ihre rechtsmissbräuchliche Umdeutung der Verfügung vom

19. Dezember 2016 im Einspracheverfahren massiv ausgedehnt hat, womit sie verpflichtet gewesen wäre, den Sachverhalt nachträglich im Einspracheverfahren dementsprechend abzuklären. Hinzu kommt, dass bei einer im nachträglichen Beschwerdeverfahren erfolgten Sachverhaltsabklärung ein wesentlicher Teil des ordentlichen Rechtsmittelweges vorenthalten würde. Die Sache erweist sich folglich als noch nicht spruchreif, weshalb es objektiv unmöglich ist, die vom Bundesgericht geforderte Auseinandersetzung mit der Höhe des beanstandeten Tagessatzes bereits jetzt durchzuführen. Zuerst muss der Sachverhalt umfassend abgeklärt werden, weshalb die Sache zur vollständigen Ermittlung des massgebenden Sachverhaltes (insbesondere sämtlicher Ausgaben- und Einnahmenpositionen für die Zeit ab dem 1. Januar 2017) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

2.3 Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin nach dem Abschluss der Sachverhaltsabklärung eingehend zu prüfen haben wird, ob der Art. 1b Abs. 2 der Verordnung über die nach dem Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale (sGS 351.52) verfassungs- und gesetzeskonform ist. Da davon auszugehen ist, dass der Verordnungsgeber wohl einen guten Grund für die ins Auge springende Ungleichbehandlung von Waisen (Art. 1b Abs. 1 der erwähnten Verordnung) und von Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen (Art. 1b Abs. 2 der erwähnten Verordnung), gehabt hat, wird die Beschwerdegegnerin insbesondere beim für die Ausarbeitung der Verordnung zuständigen Amt abklären, welche Überlegungen hinter der Dichotomie des Art. 1b der Verordnung stehen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 2'000 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.